

Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor(en): **Tschanz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1943)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417298>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BERICHT

DES

GENERALPROKURATORS DES KANTONS BERN

ÜBER DEN STAND DER STRAFRECHTSPFLEGE

IM JAHRE 1943

In seinem Jahresbericht an das Obergericht soll der Generalprokurator nach Art. 98 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation über den Stand der Strafrechtspflege, Umfang und Erledigung der im Berichtsjahr eingelangten Strafgeschäfte berichten und über allfällige Mängel, welche ihm zur Kenntnis gelangen.

Was nun zunächst den Umfang der von den Richtern im Berichtsjahr zu behandelnden und wenn möglich zu erledigenden Strafsachen anbetrifft, so gibt die am Schlusse des Obergerichtsberichtes enthaltene Tabelle genaue Auskunft, die zusammengestellt ist aus den von den fünf Bezirksprokuratoren dem Generalprokurator jährlich zugestellten Statistik über die Geschäftszahl und Erledigung der bei ihren Geschworenengerichten eingelangten Straffälle.

Danach hat die Zahl der Strafgeschäfte im Berichtsjahr gegenüber 1942 in 15 Amtsbezirken zugenommen, während sie in der andern Hälfte der Amtsbezirke ungefähr gleich geblieben oder leicht zurückgegangen ist. Dabei ist aber zu bemerken, dass für die Geschäftslast nicht ausschliesslich die Zahl der eingelangten Geschäfte massgebend ist, da eine umfangreiche und komplizierte Strafuntersuchung natürlich erheblich mehr Zeit und Arbeit in Anspruch nimmt als eine ganze Anzahl einfacher Straffälle.

Was nun die sogenannten Mängel der Strafrechtspflege anbetrifft, so muss man unterscheiden zwischen Mängeln, die ihren Grund im Ungenügen der Organisation haben, und solchen, die auf das Ungenügen von Funktionären der Strafrechtspflege zurückzuführen sind. Beides ist möglich, und Justizirrtümer sind überall und zu allen Zeiten vorgekommen, heute nicht mehr als zu andern Zeiten.

Nun hat ein Teil der Presse anfangs dieses Jahres die Berichterstattung über verschiedene Strafgerichtsfälle (Revisionen Hauswirth und Rais, Fall Spring [Ci-

baria] und andere) zum Anlass genommen, um scharfe Kritik an der Strafrechtspflege im Kanton Bern im allgemeinen zu üben. Interpellationen und Motionen im Grossen Rat waren die Folge, und das Obergericht, speziell die Strafkammern sowie die Staatsanwaltschaft haben in umfangreichen Vernehmlassungen an die Justizdirektion zuhanden des Grossen Rates dazu Stellung genommen.

Bei den Verhandlungen des Grossen Rates hat sich dann herausgestellt, dass die heftigen Angriffe auf die bernische Strafjustiz zum grössten Teil unberechtigt waren, dass aber der der bernischen Strafjustizverwaltung zur Verfügung stehende Beamtenapparat schon lange nicht mehr genügt, um eine prompte, sorgfältige Erledigung der grossen Zahl von Strafgeschäften zu ermöglichen.

Schon in früheren Jahresberichten des Unterzeichneten ist auf diesen Übelstand hingewiesen worden, und es ist u. a. eine weitere Gerichtspräsidentenstelle im Amt Bern und die Stelle eines a. o. Staatsanwaltes in Bern geschaffen worden. Nun soll noch ein Schritt weitergegangen werden, und es sollen vorläufig zwei a. o. Untersuchungsrichter für den ganzen Kanton und ebenso ein weiterer a. o. Staatsanwalt ernannt werden, bis eine Revision des Gesetzes über die Gerichtsorganisation eine allgemeine Anpassung an die neuen Verhältnisse bringt.

Im übrigen wird auf die diesbezüglichen Verhandlungen im Grossen Rat verwiesen.

Bern, im Juli 1944.

Der Generalprokurator:

Tschanz